



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

11.1.1990
36 GE 990

Datum: 19. APR. 1990

Verteilt: 136, 90

Arztwungen

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

ÖD-ZB-2511

Durchwahl 2288

11.4.1990

Betreff:

Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Reisegebührenvorschrift 1955
(RGV-Novelle 1990) geändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iA



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihre Zeichen
GZ 921.080/1-II/
A/1/90

Unsere Zeichen
ÖD-Dr. Be 2511

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2288

Datum
3.4.1990

Betreff:
Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Reisegebührenvorschrift 1955
(RGV-Novelle 1990) geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag befürwortet die seitens des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen angestellten Rationalisierungsüberlegungen und steht der Einschränkung der Mitwirkungsbefugnisse dieser Ressorts - allerdings nur zum Zweck der Vereinfachung von Verwaltungsabläufen - grundsätzlich positiv gegenüber. Über einen längeren Beobachtungszeitraum hinweg ist festzustellen, daß die Einschaltung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen gemäß den Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland und bestimmten Regelungen betreffend den Bezug von Trennungsgebühren den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht mehr entsprechen. Ebenso spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag für die vorgesehene Neuregelung betreffend die Entschädigung von Besuchsreisen bzw. Heimatläufen aus.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:
i.V.

